



WALDORF-INTEGRATIONS-KINDERGARTEN  
SÖCKING e.V.

## KINDERGARTENORDNUNG

Stand 01.01.2020

Der juristische Träger des Kindergartens ist der Verein „Waldorf-Integrations-Kindergarten Söcking e. V.“. Der Kindergarten ist öffentlich anerkannt und gefördert. Er wird nach den Gesetzen des Freistaates Bayern (insbesondere des BayKiBiG) sowie nach den Prinzipien der Waldorfpädagogik unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen geführt. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Kindergartenordnung sind durch die Gremien des Kindergartens und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (im Folgenden „Eltern“) zu beachten.

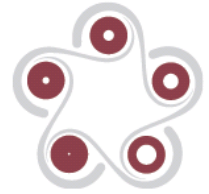
### **1. PÄDAGOGIK**

Die pädagogische Arbeit in unserem Waldorfkindergarten beruht auf den Lehren Rudolf Steiners und der von ihm entwickelten Menschenkunde, die vor allem die Entwicklungsrhythmen des Kindes berücksichtigt.

Das Grundprinzip ist das nachahmende Lernen, das sich durch die liebevolle, Vorbild gebende Tätigkeit der Erwachsenen individuell entfaltet. Weil sich die Anlagen und Fähigkeiten des kleinen Kindes noch ganz im Kontakt mit den Menschen, Dingen und Geschehnissen entwickeln, wird seine Umgebung möglichst umfassend als Bereich nachzuahmender Tätigkeit ausgestaltet.

Die Kinder werden altersgemessen und wesensgemäß, d.h. insbesondere unter der Berücksichtigung ihrer Individualität, mit einer liebevollen Autorität geführt.

Im Mittelpunkt steht die Pflege des kindlichen Spiels. Hinzu kommen weitere Betätigungen, u. a. Musik, Eurythmie, Sprachpflege, rhythmische und Geschicklichkeitsspiele, Aquarellieren und Plastizieren (Bienenwachskneten), Spielzeugpflege und Gartenarbeit. Dazu kommen Aktivitäten in der freien Natur auf die viel Wert gelegt wird, in der täglichen Gartenzeit und dem wöchentlichen Waldtag.



Großer Wert wird auf das Erleben des Jahresablaufs mit den Jahreszeiten und seiner Gliederung durch das Gestalten der religiösen und traditionellen Feste gelegt. Inhalte von Reigen, Märchen, Puppenspiel und handwerklich, künstlerische Tätigkeiten, ebenso wie die Gestaltung der Räume und der Jahreszeitentische prägen dieses Erleben vertraut und dennoch neu und geben den Kindern in ihrer rhythmischen Wiederkehr Sicherheit und Orientierung.

In der Waldorfpädagogik wird Wert darauf gelegt, dass die Kinder bis zum Ende der Kindergartenzeit nicht oder nur sehr eingeschränkt elektronischen Medien, insbesondere Fernsehen, ausgesetzt sind.

Integration bedeutet in unserem Kindergarten gelebte Inklusion. Aus Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen entsteht gegenseitiges Lernen und Verstehen, sodass die Individualität des Einzelnen wertgeschätzt wird und ein gemeinsames Miteinander entstehen kann.

Die Integrationskinder erleben den Kindergartenalltag ganz natürlich mit den anderen Kindern. Darüber hinaus erhalten sie gezielte Einzelförderung, wie Heilpädagogik, Sprach- und Kunsttherapie, sowie Heileurythmie.

Grundlage für eine fruchtbare Kindergartenarbeit ist die enge Zusammenarbeit der Eltern mit dem Kindergarten. Insbesondere um eine Kontinuität im Umgang mit den Kindern zu gewährleisten und sie nicht zwischen „zwei Welten“ zu stellen, wird eine Unterstützung und Ergänzung der Erziehungsarbeit im Kindergarten durch das Elternhaus im Sinne der Waldorfpädagogik, sowie aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des Kindergartens: Elternabende, Feste, etc. erwartet. Hausbesuche und persönliche Gespräche im Kindergarten werden gerne eingerichtet und sind Bestandteil der Pädagogik.

In diesem Sinne gilt es auch den natürlichen Rhythmus zwischen Ruhe und Bewegung des Kindes zu achten und gegebenenfalls über eine zusätzliche Betätigung des Kindes außerhalb des Kindergartens (z. B. Musikschule, Kinderturnen, Ballett, Therapien), bezüglich Förderung der leiblichen und seelischen Entwicklung oder demgegenüber einer Überforderung durch zu viel Angebote und daraus resultierender Unruhe für das Kind, im Einvernehmen mit den Pädagogen zu entscheiden.



## **2. TRÄGERSCHAFT DES KINDERGARTENS**

### **2.1 Vereinsmitgliedschaft**

Der juristische Träger des Kindergartens ist der Verein „Waldorf-Integrations-Kindergarten Söcking e. V.“. Grundlage für die Tätigkeit ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Beteiligung an den Entscheidungen über den Betrieb des Kindergartens z. B. über wirtschaftliche Angelegenheiten und eine Mitgliedschaft der Eltern ist insofern wünschenswert.

Für Eltern, deren Kind den Kindergarten besucht, entfällt für die Zeit des Kindergartenbesuchs der Mitgliedsbeitrag.

### **2.2 Gremien des Kindergartens**

Elternschaft: alle Eltern der aktuellen Kindergartenkinder

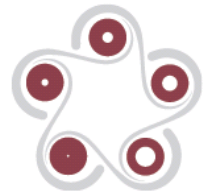
Pädagogen: Konferenz der Pädagoginnen und Pädagogen

Elternbeirat: Vertretung der Elternschaft; begleitet die Arbeit des Kindergartens (organisiert Feste und Veranstaltungen, Integration neuer Eltern, strukturiert und koordiniert die Elternmitarbeit und –arbeitsstunden (inkl. Putztermine), Elternbefragung und Jahresplanung).  
Gewählt werden zwei Vertreter aus der Elternschaft für ein Jahr.

Verein: Träger des Kindergartens, setzt sich aus Eltern und Förderern des Kindergartens zusammen. Ausführendes Organ ist der Vorstand.

Vorstand: Vertretung nach außen, rechtlich haftbar. Beschlüsse aus der Vorstandssitzung werden in Sitzungsprotokollen veröffentlicht. Die Vorstände werden bei der jährlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Leitungsteam: Vorstand und Kindergartenleitung, Lenkung der finanziellen, rechtlichen und personellen Belange des Kindergartens, regelmäßige Sitzungen.



### 2.3 Verpflichtende Mitarbeit der Eltern

Grundlage für eine fruchtbare Kindergartenarbeit ist die enge Zusammenarbeit zwischen Pädagogen, Eltern und Vereinsmitgliedern.

Zum einen beinhaltet diese Zusammenarbeit die geistige Auseinandersetzung mit der Waldorfpädagogik und ihren anthroposophischen Grundlagen. Die Teilnahme an den Elternabenden sowie die Teilnahme an Beiratsarbeit oder Vorstandsarbeit, Kursen und Vorträgen werden im Interesse einer sinnvollen Arbeit an den Kindern als Voraussetzung angesehen.

Zum anderen verpflichten sich die Eltern zur Elternarbeit auf der praktischen Ebene, denn viele Bereiche des Kindergartenalltags beruhen auf der tatkräftigen Mitarbeit der Eltern und sind ohne ihre Hilfe nicht denkbar. Dazu zählen:

- Das Vorbereiten und Gestalten der Jahresfeste
- Das Erledigen der Wocheneinkäufe
- Mithilfe bei der zweimal jährlichen Hausputzaktion (Sommer und Winter)
- Pflege des Hauses und Gartens (Renovierungs-, Reinigungs- und Gartenarbeit, Wäsche etc.)
- Teilnahme an Vorstands- oder Beiratstätigkeit
- Teilnahme an Projektgruppen
- Einbringen individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten (Büroarbeit, Bastel- und Näharbeiten, handwerkliche Arbeiten etc.)
- Mithilfe bei Veranstaltungen (Flohmarkt, Christkindlmarkt)

Die vertraglich geregelte, jährlich für den Kindergarten geleistete Elternarbeit beträgt pro Elternpaar 20 Arbeitsstunden, bzw. bei Alleinerziehenden (nur ein anwesender Sorgeberechtigter) 10 Arbeitsstunden. NICHT zu den Arbeitsstunden zählen die regulären Putztermine (siehe Anlage *Reinigung des Kindergartens*), sowie die kulinarischen Beiträge bei Kindergartenfesten.

Gerechnet wird die Arbeit vor Ort, ohne An- und Abfahrt, wie auch die Heimarbeit. Diese Zeiten sind auf der vom Elternbeirat geführten Stundenliste zu notieren (die in den Sommerferien geleisteten Stunden können sowohl zum laufenden Kindergartenjahr wie auch zum kommenden Jahr gerechnet werden, die neue Rechnung beginnt ab 01.09. des Jahres).



Die Elternarbeit wird vom Kindergarten in seinem Gegenwert der Arbeitsstunden (20 oder 10 mal 25,-€) vorschüssig in Rechnung gestellt. Dieser Vorschuss wird im November für das jeweilige Kindergartenjahr eingezogen und entweder mit der Auswertung der abgeleisteten Arbeitsstunden wieder ausgezahlt bzw. mit dem Betrag für das neue Kindergartenjahr verrechnet.

### **3 ANMELDUNG, BEITRAGSORDNUNG, KÜNDIGUNG, AUSSCHLUSS**

#### **3.1 Anmeldung und Aufnahme**

Die Kindergarten-Anmeldung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Grundsätzlich kann jedes Kind in unserem Kindergarten aufgenommen werden.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt ausschließlich durch den Vorstand im Einvernehmen mit den Pädagogen.

Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- Geschwisterkinder
- Bejahung der pädagogischen Grundlagen des Kindergartens und Bereitschaft zur Mitarbeit
- Ausgewogenheit zwischen Regel- und Integrationsplätzen
- geschlechtliche Ausgewogenheit der Gruppe
- Alleinerziehende
- beide Eltern berufstätig

#### **3.2 Beitragsordnung**

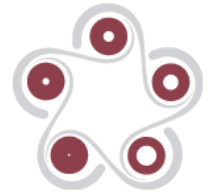
Den derzeit gültigen Kindergartenbeitrag entnehmen Sie bitte dem Aufnahmeantrag.

Der Beitrag wird nur per Einzugsermächtigung verrechnet.

Neben dieser allgemeinverbindlichen Beitragsregelung kann der Vorstand Sonderregelungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins treffen. Näheres darüber erfahren Sie im Gespräch mit dem Vorstand des Trägervereins.

Die Gebühr für den Kindergarten ist ab Vertragsbeginn fällig, unabhängig davon, wann die Eingewöhnung beginnt.

Der Kindergartenbeitrag ist durchgehend zu bezahlen. Beim Übertritt in die Grundschule wird auch der August voll bezahlt.



### **3.3 Eingewöhnung**

Die Eingewöhnungszeit beginnt in Abstimmung mit der Kindergartenleitung. Sollten pädagogische Gründe es notwendig machen, dass die Eingewöhnungszeit eines Kindes nicht wie vorgesehen starten kann, so wird die Gruppenleitung umgehend Kontakt mit den Eltern aufnehmen und versuchen, die Situation im Interesse der Gruppe sowie der Eltern zu lösen. Dies kann z.B. vorkommen, weil nicht unbegrenzt viele Kinder zeitgleich eingewöhnt werden können, die Eingewöhnungszeit eines Kindes länger andauert als geplant oder ein Personalengpass etc. vorliegt. Sollte eine Eingewöhnung kurzfristig in beiderseitigem Einverständnis vorgezogen werden, so ändern sich damit die vertraglichen Laufzeiten gemäß Punkt 3.2 dieser Kindergartenordnung, sowie die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen, ohne dass es einer schriftlichen Vertragsanpassung bedarf. Es liegt im Interesse aller Beteiligten die Termine einzuhalten. Ein Schadenersatz für eine verspätete Eingewöhnung ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

### **3.4 Probezeit**

Die Probezeit beträgt zwei Monate ab dem ersten Tag der Eingewöhnung. Innerhalb dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

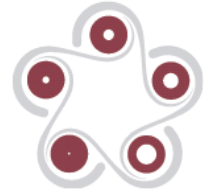
### **3.5 Abmeldung, Kündigung**

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses ist dem Vorstand des Kindergartens schriftlich mitzuteilen.

Wird ein Kind abgemeldet, so kann dies nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.08. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass eine Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt ausgeschlossen ist (ausgenommen Probezeit).

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist damit nicht ausgeschlossen.



Eine Abmeldung ist nicht notwendig bei Übertritt in die Grundschule. Eine Kündigung zum 31. Juli ist im letzten Kindergartenjahr nicht möglich.

## **6. Ausschluss aus dem Kindergarten**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Kindergartenbesuch nicht interessiert sind, d.h. das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt.
- die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen (mehr als zwei Monate trotz Fälligkeit) oder wiederholt gegen die Kindergartenordnung verstoßen.
- die Eltern sich ohne besondere Gründe nicht an der elterlichen Zusammenarbeit beteiligen, das Handeln der Eltern der pädagogischen Grundeinstellung andauernd widerspricht oder das Gesprächsangebot der Kindergartenleitung nicht angenommen wird.
- den Bedürfnissen eines Kindes oder durch sein Verhalten den Bedürfnissen der Gruppe nicht mehr entsprochen werden kann.

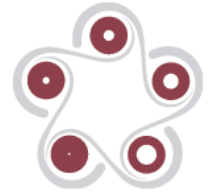
Über den Ausschluss entscheiden die Kindergartenleitung und der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Eltern oder des Elternbeirats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende.

## **4 KINDERGARTENBETRIEB**

### **4.1 Kindergartenjahr und Öffnungszeiten**

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August. Für Kinder, die im Folgejahr in die Schule kommen, endet das Kindergartenjahr mit der Verabschiedung der Vorschulkinder.

Der Kindergarten ist montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.



Die Kernzeit, in der alle Kinder anwesend sein sollten, ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Ferien und Schließtage werden am Anfang des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Gewöhnlich schließt der Kindergarten zu Ostern und Pfingsten eine Woche, zwei Wochen in den Weihnachtsferien, sowie für drei bis vier Wochen in den Sommerferien. Insgesamt hat der Kindergarten 30 Schließtage und 5 zusätzliche optionale Fortbildungstage, an denen die Einrichtung geschlossen bleibt. Zu den Schulferienzeiten sind in der Regel weniger Kinder im Kindergarten, dann arbeitet der Kindergarten auch mit reduzierter personeller Besetzung. Selbiges gilt auch für die Tage an denen sich unsere Pädagogen, zur Entwicklung des Personals, auf Schulungen, Fortbildungen oder im Austausch mit anderen Waldorfkindergärten befinden. Desweiteren behält sich der Kindergarten vor, aus gegebenem Anlass (z.B. Epidemiegefahr etc.) die Einrichtung für 2-6 Tage zu schließen.

Die Hol- und Bringzeiten (siehe Tabelle unten) sind verbindlich mit den Pädagogen abzusprechen bzw. vertraglich auf dem Buchungsbeleg zu vermerken.

**Situative Änderungen bezüglich Holzeit und Abholperson o.ä. vermerken Sie bitte im ausgelegten Planungskalender neben dem Eingang.**

7.30 Uhr	Unser Kindergarten öffnet, Beginn der Bringzeit
<b>8.30 Uhr*</b>	<b>Beginn der Kernzeit</b> (Aktivität nach Wochenrhythmus)
<b>12.30 Uhr</b>	<b>Ende der Kernzeit</b> , 1. Abholen oder Mittagessen
13.00 Uhr	2. Abholen oder Ruhezeit
14.00–16.00 Uhr	Freispiel bis zum Abholen

**\*Bitte bringen Sie ihr Kind morgens pünktlich bis 8.30 Uhr,**  
damit es an der jeweiligen Aktivität teilnehmen kann.

**Donnerstags vor der Eurythmiestunde bitte bis 8.20 Uhr Hinbringen.**





## **4.2 Telefonzeiten**

Die Telefonzeiten des Kindergartens sind von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr unter der Rufnummer 08151/4622.

## **4.2 Krankheit/Abwesenheit**

Bei Krankheit oder Abwesenheit aus anderen Gründen sind die Pädagogen umgehend zu informieren, d.h. am Abend vorher oder spätestens am jeweiligen Tag bis 8.00 Uhr.

Ansteckende Krankheiten müssen unverzüglich im Kindergarten gemeldet werden. In angezeigten Fällen (z.B. Windpocken, Läuse etc.) muss vor Rückkehr des Kindes ein ärztliches Attest beigebracht werden.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen zum Wohle aller grundsätzlich nicht in den Kindergarten gebracht werden. Die alleinige Entscheidung darüber, ob ein Kind betreut werden kann, liegt im Ermessensspielraum unserer erfahrenen Pädagogen. Gegebenenfalls muss ein Kind auch kurzfristig abgeholt werden.

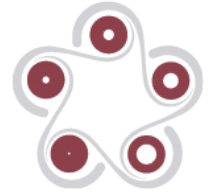
Nach Fieber sollte das Kind zu Hause mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es wieder in den Kindergarten kommt; nach Erbrechen/Durchfall mindestens 48 Stunden symptomfrei.

Im Falle von Krankheit mehrerer Pädagogen kann der Kindergarten gezwungen sein, den Betrieb vorübergehend einstellen zu müssen. In diesem Fall würden die Eltern so schnell wie möglich informiert. Ein Schadenersatz für die entgangene Betreuung oder für eine alternativ beauftragte Betreuung von Kindern ist ausgeschlossen.

Zur Krankheitsvorsorge bitten wir alle Eltern im Winter ihren Kindern jeden Morgen nach Ankunft im Kindergarten die Hände zu waschen.

## **4.3 Schweigepflichtentbindung**

Sie erklären sich bereit, den Kinderarzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den Pädagogen und Therapeuten zu entbinden, und umgekehrt, sofern es unerlässlich für die pädagogische Arbeit ist.



#### **4.4 Schweigepflicht bezüglich der Kindergartenbelange**

Alle Beteiligten stehen bezüglich der Namen und Angelegenheiten der einzelnen Kinder gegenüber Dritten unter Schweigepflicht. Dies gilt auch insbesondere für Hospitationen in der Kindergartengruppe.

#### **4.5 Unfallversicherung/Haftpflichtversicherung**

Für Unfälle auf dem Weg zum und vom Kindergarten, während der Kindergartenzeit, sowie bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens besteht eine gesetzliche Unfallversicherung nach § 139 Absatz 1 RVO. Die Versicherungsleistung kann nur nach erfolgter Unfallmeldung durch den behandelnden Arzt in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus besteht für Schäden der Kinder gegenüber Dritten eine Haftpflichtversicherung, soweit dies nicht durch eine Haftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt ist.

Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ist auf das Tragen der notwendigen Schutzausrüstung, den sachgemäßen Gebrauch und Sicherung von Geräten und Werkzeugen sowie die eigenverantwortliche Einschätzung zu Sachkenntnis und Arbeitsaufwand und -umfang zu achten.

**Bei Festen und Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern, nicht den Pädagogen.**

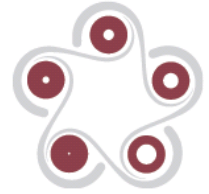
#### **4.6 Rauchverbot**

In sämtlichen Bereichen des Kindergartens einschließlich der Außenbereiche besteht Rauchverbot.

#### **4.8 Besondere Gefahren im Kindergarten**

In den Schnee-Monaten besteht eine Dach-Lawinengefahr vom Turm. Bitte übernehmen Sie die Verantwortung für sich und Ihre Kinder und betreten und verlassen Sie den Kindergarten gegebenenfalls über die rechte Seite des Hauses.

Es ist untersagt, das Privatgelände außerhalb des Weges zum Haus und dem abgezaunten Kindergartenaußenbereich zu betreten.



#### 4.9 Kennzeichnung von Kleidungsstücken

Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände sind namentlich zu kennzeichnen; insbesondere Gummistiefel, Regenjacken und Regenhosen. Für den Verlust von Gegenständen übernimmt der Kindergarten keine Haftung.

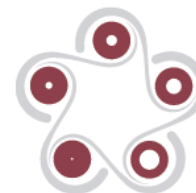
#### 4.10 Datenschutz

Im Rahmen der Kinderbetreuung sowie der Mitgliedschaft im Trägerverein werden personenbezogene Daten gespeichert, verarbeitet und weitergegeben wo erforderlich bzw. wo gesetzlich vorgeschrieben. Dabei unterliegen wir den strengen deutschen und europäischen Datenschutzauflagen und sind uns der besonderen Verantwortung bewusst. Wir speichern also nur Daten, welche wir zur Kinderbetreuung und Mitgliederverwaltung benötigen, solange ein Betreuungsvertrag besteht und wir entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dazu verpflichtet sind. Neben Namen, Geburtsdaten und Adresse speichern wir auch Telefonnummern, Mailadressen, Namen derjenigen Personen, welche die Kinder neben den Eltern noch abholen dürfen sowie Kontaktdaten der Notfallkontakte und die notwendigen Gesundheitsdaten für das Masernschutzgesetz oder andere erforderliche Daten. Im Rahmen der Verwaltungstätigkeit werden diese Daten an staatliche Stellen (z.B. gemäß BayKiBiG), Mitarbeiter und andere Eltern (interne Adressliste) weitergegeben. Alle Mitarbeiter sowie alle Eltern (inkl. Elternbeirat, Vorstand etc.) sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten, Beobachtungen, Angelegenheiten und Hinweise entsprechend der gesetzlichen Regelungen gemäß der Schweigepflicht ihrerseits vertraulich zu behandeln und keinesfalls unberechtigten Dritten weiterzugeben. **Dies gilt auch insbesondere für Hospitationen während und nach der Eingewöhnung in der Kindergartengruppe.**

Um Transparenz herzustellen und Austausch zwischen unseren Familien zu ermöglichen, teilen und versenden wir die Adresslisten aller Familien innerhalb des Kindergartens; Mailadressen und -verteiler der Familien können dabei offen lesbar versendet werden. Alle Mitarbeiter sowie alle Eltern (inkl. Elternbeirat, Vorstand etc.) sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten entsprechend der gesetzlichen Regelungen ihrerseits vertraulich zu behandeln und keinesfalls unberechtigten Dritten weiterzugeben.

#### 4.11 Sonstiges

Die Bekleidung der Kinder soll den Wetterverhältnissen entsprechen. Auch im Sommer ist eine Kopfbedeckung unerlässlich. Da täglich im Freien gespielt wird,



ist auf entsprechend wärmende regenfeste und dreckunempfindliche Kleidung zu achten (z.B. Schmutzhosen, Gummistiefel etc.). Benötigt werden außerdem geschlossene Hausschuhe. Sowie neutrale, unbedruckte Kleidungsstücke.

Für den montäglichen Waldtag benötigen die Kinder einen Rucksack mit einem Sitzkissen (im Winter) und einer vegetarischen Brotzeit ohne zusätzliche Verpackung (Papier, Alu, Joghurtbecher o.ä.) inklusive Trinkflasche (bitte keine Wechselwäsche o.ä. zusätzlich).

Die Gymnastikschuhe für die Eurythmiestunde werden gesammelt vom Kindergarten besorgt und sind eine Leihgabe für das jeweilige Kindergartenjahr.

Es ist nicht erwünscht, dass die Kinder Süßigkeiten oder Kaugummis, Spielzeug und Schmusetiere mitbringen; letztere beide ausgenommen für Kinder, die über die Mittagszeit bleiben und selbige für das Ausruhen benötigen (allerdings ausschließlich in der Ausruhezzeit).

Wir bitten außerdem darum mit dem Handy im Kindergartenbereich achtsam umzugehen, in den Gruppenräumen ist das Handy verboten. Fotografieren ist im gesamten Kindergartenbereich verboten. Bei Festen werden von einer festgelegten Person Fotos gemacht, die dann allen zur Verfügung gestellt werden.

### **5. Schlussbemerkung**

Der Vorstand des Waldorf-Integrations-Kindergartens Söcking e.V. hat das Recht, diese Kindergartenordnung jederzeit den Erfordernissen anzupassen.

Mit der Aufnahme in den Kindergarten wird die Kindergartenordnung von den Eltern als für beide Vertragspartner verbindlich anerkannt.